

P r o t o k o l l

der 43. Sitzung der Gemeindevertretung Hornstorf am 05.07.2018

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:55 Uhr
Ort: Gemeindezentrum Hornstorf

anwesend: Herr Andreas Treumann
Herr André Falke
Herr Malte Zornow
Herr Sven Lorenz
Frau Heidi Tucholski
Herr Rainer Wilm
Herr Michael Homuth

nicht anwesend: Frau Hannelore Pottberg (E)
Herr Frank Oltersdorf (E)
Herr Uwe Fritzsche (E)

ausgeschieden: Frau Kirsten Dräger zum 29.08.2017

Mitarbeiter
des Amtes: -

Gäste: Solarfaktor GmbH, Frau Weber

Einwohner: -

Protokollant: Frau Maagk

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 1.2 Billigung der Niederschrift der 42. Gemeindevertreter-sitzung und Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 1.3 Bericht des Bürgermeisters
- 1.4 Einwohnerfragestunde
- 1.5 Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
- 1.6 Bericht des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport
- 1.7 Beschlussvorlagen

- 1.7.1 Aufstellungsbeschluss 8. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf
- 1.7.2 Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar-Rostock, Bereich Hornstorf - Kalsow“
- 1.7.3 Aufstellungsbeschluss und Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar-Ost“
- 1.7.4 Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg für das Geschäftsjahr 2017

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1 Beschlussvorlagen
 - 2.1.1 Auftragsvergabe Sanierung und Erweiterung KITA „Spatzenhaus“ Rohlstorf - Los 7: Putzarbeiten
 - 2.1.2 Auftragsvergabe Sanierung und Erweiterung KITA „Spatzenhaus“ Rohlstorf - Los 13: Schlosserarbeiten
 - 2.1.3 Auftragsvergabe Sanierung und Erweiterung KITA „Spatzenhaus“ Rohlstorf - Los 15: Sonnenschutz
 - 2.1.4 weitere Übernahme der unbefristeten Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Wobau GmbH Neuburg auch nach der Umschuldung am 30.07.2018
 - 2.1.5 Zustimmung der Gemeinde Hornstorf als Gesellschafter zur Umschuldung eines verbürgten Darlehens der Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg
- 2.2 Sonstiges

TOP 1 Öffentlicher Teil

TOP 1.1

Herr Treumann begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt die fristgerechte Zustellung der Einladungen und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 7 Gemeindevertreter anwesend.

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 1.2

Die Niederschrift der 42. Gemeindevertretersitzung wird mit einer Enthaltung bestätigt.

Die Protokollarbeit wurde den Gemeindevertretern zugesandt.

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeindevertretersitzung bekannt.

TOP 1.3

Bericht/Informationen des Bürgermeisters:

- Auswertung der HFA-Sitzung vom 21.06.2018
- Maßnahme zur Regenentwässerung des Firmengeländes Terpstra beginnt voraussichtlich im Herbst 2018

- Am 12.06.2018 wurde für die Kita Rohlstorf ein Fördermittelbescheid in Höhe von 500.000 Euro durch die Landrätin übergeben
- Beim Dorfwettbewerb hat die Gemeinde ein Preisgeld gewonnen, dafür soll eine Parkbank angeschafft und am neuen Fuß/Radweg am Run´n Barg aufgestellt werden.
- Am 15.06.2018 fand ein Gespräch beim Wirtschaftsministerium statt, mit dem Ergebnis, dass die Vorstaufläche und sanitären Anlagen sowie der Ausbau der Kreisstraße förderfähig sind.
- Am 17.06.2018 fand die Gesellschafterversammlung der Wobau Neuburg GmbH statt.
- Durch eine Firma soll ein Baumkataster erstellt werden. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf ca. 3.800,00 €.
- Bei der Vermietung des Sportlerheimes gibt es Probleme mit der Abnahme/Übergabe. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden.

TOP 1.4

- Im Original befindet sich hier das Protokoll zur Einwohnerfragestunde. -

TOP 1.5

Herr Falke berichtet kurz über die letzte Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt. Hier waren nur zwei Tagesordnungspunkte (Änderung F-Plan und Vorentwurf der B-Pläne Nr. 15 und 16) über die beraten wurde.

TOP 1.6

Frau Tucholski berichtet über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport vom 14.05.2018.

TOP 1.7

Beschlussvorlagen

TOP 1.7.1

Frau Weber von der Solarfaktor GmbH und Herr Falke erläuterten die nachstehenden Beschlussvorlagen. Frau Weber beantwortete die Fragen der Gemeindevertreter.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf wird wie folgt geändert:

Der Änderungsbereich umfasst zwei Planteile.

Planteil 1 deckt sich mit dem rund 1,5 ha großen Geltungsbereich des im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar – Rostock, Bereich Hornstorf – Kalsow“ und nimmt Teilflächen des Flurstücks 27 der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf in Anspruch.

Planteil 2 schließt den etwa 1,2 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ ein und umfasst

eine Teilfläche Flurstücks 160/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow.

Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.

Die Lage der Änderungsbereiche ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Begründung:

Für den Planungsraum sollen die Bebauungspläne Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar – Rostock, Bereich Hornstorf – Kalsow“ sowie Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ aufgestellt werden, um der steigenden Nachfrage an erneuerbaren Energien (hier Photovoltaik) gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Photovoltaik-Nutzung lässt sich daraus nicht entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
(1 Mandat unbesetzt)
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 407-43/18

TOP 1.7.2

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich in einem 110 m breiten Streifen nördlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf - Kalsow“. Der Planungsraum mit einer Fläche von rund 1,5 ha umfasst Teilflächen des Flurstücks 27 der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf.

2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphoto-voltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Begründung:

Mit Antrag vom 06.06.2018 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Investor) bei der Gemeinde Hornstorf beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum umfasst einen 110 m breiten Streifen nördlich der Bahnlinie Wismar - Rostock und nimmt Teilflächen des Flurstücks 27 der Flur 4 in der Gemarkung Hornstorf in Anspruch. Der Investor beabsichtigt für den in der Anlage 1 dargestellten Planungsraum mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphoto-voltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die maximale installierte elektrische Leistung bei 750 kWp liegen.

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei.

Die Gemeinde Hornstorf stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Investor verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde gemäß § 11 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung bzw. einen gemäß § 4b BauGB beauftragten Dritten durchgeführt beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Sinne des gesetzlich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bahnstrecke Wismar - Rostock, Bereich Hornstorf - Kalsow“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
(1 Mandat unbesetzt)
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 408-43/18

TOP 1.7.3

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich in einem 110 m breiten Streifen nördlich der Bahnstrecke Wismar - Rostock die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar - Ost“.

Der Planungsraum mit einer Fläche von rund 1,2 ha umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 160/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer

Strahlungsenergie" gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Begründung:

Mit Antrag vom 06.06.2018 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Investor) bei der Gemeinde Hornstorf beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Der Planungsraum umfasst einen 110 m breiten Streifen westlich der Bundesautobahn A 14 und nimmt Teilflächen des Flurstücks 160/6 der Flur 1 in der Gemarkung Kritzow in Anspruch.

Der Investor beabsichtigt, für den in der Anlage 1 dargestellten Planungsraum mit einer Gesamtgröße von ca. 1,2 ha, die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den derzeitigen Planungen soll die maximale installierte elektrische Leistung bei 750 kWp liegen.

Der Bebauungsplan dient entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Minderung des globalen Klimawandels bei.

Die Gemeinde Hornstorf stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Investor verpflichtet sich im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme sämtlicher Planungskosten sowie zur Vorlage und Abstimmung eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde gemäß § 11 BauGB. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden. Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch die Verwaltung bzw. einen gemäß § 4b BauGB beauftragten Dritten durchgeführt beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Sinne des gesetz-

lich geregelten Entwicklungsgebotes wird auf das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar - Ost“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
(1 Mandat unbesetzt)
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 409-43/18

Frau Weber verlässt den Raum.

TOP 1.7.4

Der Bürgermeister gibt kurze Informationen zur stattgefundenen Gesellschafterversammlung. Frau Block wird in einer der nächsten Sitzungen ausführlich berichten.

Der Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg für das Jahr 2017 wird mit einem Jahresüberschuss von 32.028,14 € und einem Bilanzgewinn von 330.224,19 € festgestellt.

Begründung:

In der Gesellschafterversammlung am 19.06.2018 stellten die Gesellschafter den Jahresabschluss fest und entlasteten die Geschäftsführerin des Geschäftsjahres, Frau Block. Der Jahresabschluss wurde durch die RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Meinikestraße 27, 10719 Berlin im Auftrag des Landesrechnungshofes geprüft.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss liegt in der Wohnungsbaugesellschaft mbH zur Einsichtnahme aus.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

gesetzl. Anz.d. GV: 11
(1 Mandat unbesetzt)
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -
Ausschluss nach § 24
Kommunalverf. M-V: -

BESCHLUSS-NR: 410-43/18

Im Original folgt der nichtöffentliche Teil der 43. GVS.